

Satzung

über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Alter Ortskern“

Gemäß der §§ 14 bis 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 582 ber. S. 698), geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dossenheim in öffentlicher Sitzung vom 11.02.2020 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung und räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Für die gesamten Grundstücke innerhalb des geplanten räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Alter Ortskern“ wird zur Sicherung der künftigen Planung eine Veränderungssperre angeordnet.

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Alter Ortskern“ wurde am 11.02.2020 im Gemeinderat der Gemeinde Dossenheim gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Alter Ortskern“ (siehe „Lageplan räumlicher Geltungsbereich „Alter Ortskern“ vom 11.02.2020). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einverständnis mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch nach zwei Jahren.
Diese Frist kann um ein Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, um bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden.

Dossenheim, den 12.02.2020

David Faulhaber, Bürgermeister

Anlage:

Lageplan räumlicher Geltungsbereich „Alter Ortskern“ in der Fassung vom 11.02.2020